

LIZENZVERTRAG

Campus-Lizenz

Zwischen

SciFace Software GmbH & Co. KG
Technologiepark 11
D-33100 Paderborn

- nachstehend Lizenzgeber genannt -

und

Universität Leipzig
Augustusplatz 10 - 11
D-04109 Leipzig

- nachstehend Lizenznehmer genannt -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages ist die Festlegung der Bedingungen zur Nutzung der Software MuPAD (nachfolgend Software genannt) und der zugehörigen Dokumentation (nachfolgend Dokumentation genannt) im Rahmen der Campus-Lizenz. Anhang A ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- 2) Die Software, bestehend aus
 - 1 Datenträger (CD-ROM)und der Dokumentation, bestehend aus
 - 1 Buch „Das MuPAD Tutorium“ (ISBN 3-540-22185-9)
 - 1 Buch „MuPAD Pro 3.0 in Schule und Studium“ (ISBN 3-933764-04-1)ist urheberrechtlich geschützt.
- 3) Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Umverpackung und den Büchern sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material.
- 4) Diese Lizenz gibt dem Lizenznehmer keinerlei Rechte an dem Produktnamen, den Eigentumsrechten, den Urheberrechten oder dem geistigen Eigentum der Software. Diese Rechte an der Software, einschließlich aller Kopien, die der Lizenznehmer erstellt, verbleiben bei dem Lizenzgeber.

§ 2

Umfang der Lizenzeinräumung

- 1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software in den in Anhang A Präambel benannten Fakultäten und Fachbereichen. Die in Anhang A Präambel benannten Fakultäten und Fachbereiche werden im folgenden als Nutzungsberechtigte bezeichnet. Die Nutzungsdauer der Software ist zeitlich nicht beschränkt. Das Recht zur zeitlich unbeschränkten Nutzung umfaßt ausschließlich die in Anhang A 1) spezifizierte(n) Version(en) der Software. Die Software darf zu Zwecken der Lehre und der Forschung genutzt werden. Die Software darf auf einzelnen Computern und vernetzten Computern der Nutzungsberechtigten installiert und genutzt werden. Die Installation auf Servern der Nutzungsberechtigten ist gestattet, sofern der Server die Nutzung der Software ausschließlich auf Computern der Nutzungsberechtigten erlaubt und ermöglicht.
- 2) Die Nutzung der Software ist ausschließlich auf Computern, die zum Inventar der Nutzungsberechtigten gehören, gestattet.
- 3) Die Installation und Nutzung der Software auf privaten Computern ist in dieser Lizenz nicht enthalten. Zur Nutzung der Software auf privaten Computern ist eine Homeuse-Lizenz erforderlich, durch die zusätzliche Gebühren entstehen. Informationen zur Homeuse-Lizenz finden sich in § 7.
- 4) Die Anzahl der Installationen und die Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig auf Computern der Nutzungsberechtigten mit der Software arbeiten, ist nicht beschränkt.
- 5) Die Nutzungsberechtigten dürfen von der Software Kopien, insbesondere Sicherungskopien anfertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht.

§ 3

Beschränkung der Lizenz

- 1) Die zur Software gehörende Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf nicht vervielfältigt werden.
- 2) Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf Dritte übertragen werden.
- 3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonstwie zugänglich zu machen.
- 4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software
 - a. auf Computern, die nicht zum Inventar der Nutzungsberechtigten gehören, zu installieren oder zu nutzen [1];
 - b. auf Servern der Nutzungsberechtigten zu installieren, sofern der Server die Nutzung [1] der Software auf Computern, die nicht zum Inventar der Nutzungsberechtigten gehören, erlaubt oder ermöglicht.

[1] Weder die direkte noch die indirekte Nutzung (z.B. mittels einer Web-Applikation, die auf die Software zugreift und nutzt) ist gestattet.

- 5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren, oder Produkte, die auf der Software basieren, herzustellen.
- 6) Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen oder Kennzeichnungen und Eintragungen der Eigentumsrechte oder der Urheberrechte aus der Software zu entfernen.
- 7) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

§ 4

Änderungen und Aktualisierungen

- 1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Patches und Service Releases) und Weiterentwicklungen der Software (Updates und Upgrades) zu erstellen.
- 2) Der Lizenzgeber verlangt keine Gebühr für Aktualisierungen der Software. Aktualisierungen der Software werden dem Lizenznehmer über das Internet zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Nutzung von Weiterentwicklungen der Software ist in dieser Lizenz nicht enthalten. Zur Nutzung von Weiterentwicklungen ist eine Wartung erforderlich, durch die zusätzliche Gebühren entstehen. Informationen zur Wartung finden sich in § 6 2).

§ 5

Gewährleistung und Haftung

- 1) Die Lizenzgeber garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software im Wesentlichen die in der Dokumentation beschriebene Funktionalität umfaßt und bei ordnungsgemäßer Bedienung gemäß der Dokumentation arbeitet.
- 2) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung, daß die Software ununterbrochen oder fehlerfrei arbeitet.
- 3) Tritt ein Fehler der Software auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesen binnen vier Wochen schriftlich an den Lizenzgeber zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind konkrete Angaben dahingehend zu machen, mit welchem Inhalt und Ziel die Software vertragsgemäß betrieben werden sollte, welche und wieviele Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und, soweit vorhanden, mit welchen Fehlermeldungen die Software reagiert hat.
- 4) Dem Lizenzgeber steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist dem Lizenznehmer zu erläutern, wie die in der Dokumentation beschriebene Funktionalität erreicht werden kann, oder den Fehler durch maximal drei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen zu beheben. Gelingt dem Lizenzgeber dies nicht, so kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Minderung oder das Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

- 5) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen, über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial und die in die Software implementierte Benutzerführung und Online-Hilfe hinaus, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
- 6) Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen des Lizenznehmers zusammenarbeitet.
- 7) Der Lizenzgeber haftet nicht für direkte oder indirekte Folgeschäden, insbesondere nicht für Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn oder Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, es sei denn, daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder gesetzliche Bestimmungen (Produkthaftpflicht) ausdrücklich entgegenstehen. Für Datenverlust, zerstörte Datenbestände und die Kosten der Wiederbeschaffung dieser haftet der Lizenzgeber nur, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und der Lizenznehmer durch entsprechende und übliche Sicherungsmaßnahmen die Wiederbeschaffung der Daten in zumutbarer Weise gewährleistet hat. Hierzu gehört auch, dass der Lizenznehmer angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene vorhält, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung muß sich der Lizenznehmer in jedem Falle ein angemessenes Mitverschulden anrechnen lassen.

§ 6

Lizenz- und Wartungsgebühren

- 1) Die Lizenzgebühr zur Nutzung der in Anhang A 1) spezifizierten Versionen der Software gemäß der Bedingungen dieses Vertrags ist eine einmalige Gebühr. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studenten in den Fakultäten und Fachbereichen, die in Anhang A Präambel genannt sind. Die Gebühr wird in Anhang A 2) festgesetzt.
- 2) Die Wartung ist ein zusätzlicher Service, der folgende Leistungen enthält:
 - a. Technischer Support bzgl. der Installation und der Bedienung der Software
 - b. Beantwortung von Anwenderfragen per Telefon, FAX oder Email
 - c. Gebührenfreie Bereitstellung von Weiterentwicklung der Software (Updates und Upgrades). Weiterentwicklung der Software werden dem Lizenznehmer über das Internet zur Verfügung gestellt. Unberührt bleibt § 4, Abschnitt 1).

Die Wartung ist optional. Durch die Wartung entstehen Gebühren, die zusätzlich zu der Lizenzgebühr, die in Abschnitt 1) dieses Paragraphen bzw. im Anhang A 2) festgelegt ist, zu entrichten ist. Die Wartung ist zeitlich begrenzt. Die Abschnitte a) bis c) gelten nur während der vereinbarten Laufzeit der Wartung (Wartungslaufzeit). Die Nutzungsdauer der in Abschnitt c) während der Wartungslaufzeit bereitgestellten Weiterentwicklungen der Software, ist nicht begrenzt; die zur Verfügung gestellten Weiterentwicklungen der Software können demnach auch über die Wartungslaufzeit hinaus und ohne weitere Gebühren genutzt werden. Die Gebühren der Wartung werden in Anhang A 3) festgesetzt.

§ 7 Homeuse-Lizenz

- 1) Zur Nutzung der Software auf privaten Computern ist eine Homeuse-Lizenz erforderlich.
- 2) Die Wartung gemäß § 6 2) ist für die Homeuse-Lizenz zwingend erforderlich. Die Wartung ist in Bezug auf die Homeuse-Lizenz demnach nicht optional, sondern Voraussetzung für die Homeuse-Lizenz. Die Beendigung der Wartung beendet ebenso die Option zum Erwerb einer Homeuse-Lizenz.
- 3) Eine Homeuse-Lizenz gestattet den eingeschriebenen Studenten, Mitarbeitern und Dozenten der in Anhang A Präambel benannten Fakultäten und Fachbereichen die Software auf privaten Computern zu installieren und zu nutzen. Die Nutzungsdauer der Software ist beschränkt.
- 4) Der Lizenzgeber schuldet dem Lizenznehmer im Rahmen der Homeuse-Lizenz weder die Lieferung noch die Bereitstellung von Datenträgern oder gedruckter Dokumentation. Geschuldet wird nur die Lieferung der entsprechenden Lizenzschlüssel.
- 5) Eine Homeuse-Lizenz ist optional. Durch den Erwerb einer Homeuse-Lizenz entstehen jährliche Gebühren, die zusätzlich zu der Lizenzgebühr, die im Anhang A 2) festgelegt wird, zu entrichten ist. Jährliche Gebühren sind für die Homeuse-Lizenz und für die Wartung zu entrichten. Sowohl die Homeuse-Lizenz als auch die Wartung ist zeitlich begrenzt.
- 6) Die Gebühr und die Laufzeit der Homeuse-Lizenz werden in Anhang A 4) festgelegt. Die Gebühr und die Laufzeit der Wartung werden in Anhang A 3) festgelegt.

§ 8 Vertragsdauer, Vertragsverletzung und Kündigung

- 1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung im Rahmen einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt unberührt.
- 3) Die unberechtigte Reproduktion oder der nicht-autorisierte Vertrieb der Software oder einer ihrer Komponenten, oder die Nutzung der Software außerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs der Lizenzeinräumung stellen insbesondere eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 4) Unberechtigte Reproduktion oder nicht-autorisierte Vertrieb der Software oder einer ihrer Komponenten wird gerichtlich verfolgt.
- 5) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eintreten.

- 6) Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung erlischt die Lizenz mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall muß der Lizenznehmer dafür Sorge tragen, dass alle Kopien der Software vernichtet werden.

§ 9

Schlußbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Alle bisherigen zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vereinbarungen werden hiermit aufgehoben.
- 2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 3) Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Paderborn.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung des Lizenzgebers in Kraft.

Lizenzgeber:

SciFace Software GmbH & Co. KG

Paderborn, den
(Ort und Datum)

Dr. Oliver Kluge
(Name des Unterzeichners)

.....
(Unterschrift des Unterzeichners)

.....
(Stempel des Lizenzgebers)

MuPAD Campus-Lizenzvertrag

Lizenznehmer:

Universität Leipzig

Leipzig, den
(Ort und Datum)

.....
(Name des Unterzeichners)

.....
(Unterschrift des Unterzeichners)

.....
(Stempel des Lizenznehmers)

Anhang A

Präambel

Nutzungsberechtigte im Sinne des Lizenzvertrags sind:

1. die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig
2. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig
3. der Fachbereich Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften der HTWK Leipzig

1) Der Lizenzvertrag umfaßt folgende Versionen der Software:

- a. MuPAD Pro 3.1.1 für Windows 95 / 98 / ME / NT 4 / 2000 / XP
- b. MuPAD Pro 3.1.1 für MacOS X (ab 10.2, 10.3 und aktueller empfohlen)
- c. MuPAD Pro 3.2 für Linux (Linux mit glibc 2.2.5 und aktueller)

2) Lizenzgebühr:

Die Gebühr für Universitäten mit höchstens 7.000 eingeschriebenen Studenten in den in der Präambel benannten Fakultäten und Fachbereichen beträgt:

EUR 4.800,00 inkl. 16% Mehrwertsteuer (EUR 4.137,93 Netto)

3) Wartung:

[x] Wartung gemäß § 6 2) ist für vier (4) Jahre inbegriffen.

Wartungslaufzeit: 14.11.2005 bis 13.11.2009

Wartungsgebühr : **EUR 5.760,00** inkl. 16% Mehrwertsteuer (EUR 4.965,52 Netto)

Preisänderungen nach Ablauf der Wartungslaufzeit vorbehalten.

[] Wartung gemäß § 6 2) ist nicht inbegriffen.

Wird die Wartung nicht verlängert, so wird der Wartung mit Ablauf der Wartungslaufzeit beendet. Die Verlängerung der Wartung ist mindestens 30 Tage vor Ablauf der Wartungslaufzeit dem Lizenzgeber schriftlich mitzuteilen. Eine Verlängerung der Wartung nach Fristablauf (Frist: 30 Tage vor Ablauf der Wartungslaufzeit) ist nicht möglich.

4) Homeuse-Lizenz:

[x] Homeuse-Lizenz gemäß § 7 ist für ein (1) Jahr inbegriffen.

Lizenzdauer : 14.11.2005 bis 13.11.2006

Lizenzgebühr: **EUR 2.880,00** inkl. 16% Mehrwertsteuer (EUR 2.482,76 Netto)

Preisänderungen nach Ablauf der Lizenzdauer vorbehalten.

[] Homeuse-Lizenz gemäß § 7 ist nicht inbegriffen.